



GZ: LIW-0011/24-14

Laab im Walde, am 06.06.2024

Protokoll Nr. 4/2024
VERHANDLUNGSSCHRIFT
über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

am Donnerstag, dem 06.06.2024 in Laab im Walde, Schulgasse 2, Gemeindesaal.

Die Einladung erfolgte fristgerecht am 29.05.2023 durch Kurrende per E-Mail.

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 20:30 Uhr

Stimmberechtigt:			A	E	N
Bgm.	Peter KLAR	(MFL)			
Vzbgm	Alexander ASCHAUER	(MFL)			
gfGR ⁱⁿ	Regina NIESE	(MFL)			
gfGR ⁱⁿ	Sabine PSCHEIDL	(MFL)			
gfGR	Daniel RESCH	(MFL)			
gfGR	Dithmar SCHÜRZ	(MFL)			
gfGR ⁱⁿ	Ulrike WOLTRAN	(VP)			
GR	Markus ASCHAUER	(VP)			
GR ⁱⁿ	Dina GIESINGER	(MFL)			
GR	Daniel HEISSENBERGER	(MFL)			
GR	Christoph KLIMEK	(MFL)			
GR ⁱⁿ	Martina NIEDERDORFER	(VP)			
GR ⁱⁿ	Natascha NIESE	(MFL)			
GR	Felix PEER	(VP)			
GR	Heinz PFLEGER	(MFL)			
GR	Fabrizio PISCHEDDA	(MFL)			
GR ⁱⁿ	Elisabeth RICHTER	(MFL)			
GR	Johannes SCHABBAUER	(VP)			
GR	Thomas STAGL	(MFL)			

	Anwesend
	Entschuldigt
	Nicht entschuldigt

Vorsitzender: Bürgermeister Peter Klar

Die Sitzung war öffentlich
Die Sitzung war – nicht* – beschlussfähig

Schriftführer: AL Thomas Stagl

TAGESORDNUNG

TOP 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister eröffnet die öffentliche Sitzung um 20:00 Uhr und begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates. Er stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest und dass die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte ordnungsgemäß und fristgerecht schriftlich per E-Mail am zur Sitzung eingeladen wurden.

Antragsteller: TOP Bgm. Peter Klar

TOP 2 Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 16.05.2024

Genehmigt

TOP 3 1. Nachtragsvoranschlag 2024 (NVA 2024)

14:2 (GRⁱⁿ Niederdorfer, GR Peer)

TOP 4 Darlehensaufnahme

Einstimmig

TOP 5 Indexierung der Tarife der Wasserabgabenordnung

Einstimmig

TOP 6 Indexierung der Tarife der Abfallwirtschaftsverordnung

Einstimmig

TOP 7 Indexierung der Tarife der Friedhofsgebührenordnung

Einstimmig

TOP 8 Beschluss über die Übernahme eines Teilgrundstückes (12m²) im Bereich zwischen Hauptstraße 31 und 33

Einstimmig

TOP 2 Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 16.05.2024

Es wurden keine Einwendungen gegen das Sitzungsprotokoll erhoben und somit gilt gemäß § 53 (5) NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) das Protokoll als genehmigt.

TOP 3 1. Nachtragsvoranschlag 2024 (NVA 2024)

Sachverhalt: Aufgrund einer Darlehensaufnahme, einer Aufstockung eines Haushaltskontos sowie die Ausweisung von Vorsteuergutschriften wurde ein 1. Nachtragsvoranschlag 2024 erstellt.

Die öffentliche Auflage (17.05.2024 – 31.05.2024) des 1. Nachtragsvoranschlages 2024 wurde ortsüblich kundgemacht. In diesem Zeitraum wurden keine Einwände im Gemeindeamt eingebracht.

Im 1. Nachtragsvoranschlag wurden folgende Änderungen eingearbeitet:

- *Aufnahme eines Darlehens für die Gebührenhaushalte*
 - *6/850000-346500 Wasser 2024 (€ 250.000,00)*
 - *6/851000-346500 Kanal 2024 (€ 100.000,00)*
- *Aufstockung der Summe*
 - *1/520000-728000 Veranstaltung Gesundheit/Umwelt (€ 1.000,00)*
- *Des Weiteren wurden die Gutschriften aus dem Vorsteuerabzug wie folgt verbucht.*
 - *6/612300+829000 Sonstige Erlöse Künetten Sanierung (€ 11.400,00)*
 - *6/846000+829000 Sonstige Erträge BgA Laaberhof (€ 77.700,00)*
 - *6/851000+829000 Sonstige Erträge Kanalsanierung (€ 3.000,00)*
 - *6/870000+829000 Sonstige Erträge Photovoltaik (€ 5.600,00)*

GR Aschauer berichtet, dass er mit der Gemeindeverwaltung Kontakt bezüglich des Nachtragsvoranschlages aufgenommen hat, und es wurden die diesbezüglichen Buchungen besprochen.

Antrag Bürgermeister:

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Zustimmung zu dem vorliegenden 1. Nachtragsvoranschlag 2024 (1. NVA 2024) und zu den vorgenommenen Änderungen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: 14:2

Dafür: Alle anwesenden MFL Gemeinderäte*innen, GR Aschauer, GR Schabbauer

Dagegen: GRⁱⁿ Niederdorfer, GR Peer

TOP 4 Darlehensaufnahme

Sachverhalt: Das Darlehen wird für den Wassergebühren- und Kanalgebührenhaushalt aufgenommen. Wasser € 250.000,00 und Kanal € 100.000,00. Die Gesamtsumme von € 350.000,00 wird als ein Darlehen aufgenommen.

Die Firma FRC Finanz & Risk Consulting GmbH wurde mit der Ausschreibung und der Bewertung der Angebote beauftragt. Kosten 0,5% der Darlehenssumme € 1.750,00.

Es wurden 11 Bankinstitute bezüglich einer Angebotslegung angeschrieben.

Von 8 Finanzinstituten wurden Angebote abgegeben.

Anbei die 6 erstgereihten Angebote:

Finanzinstitut	Marchfelder Bank eGen	Austrian Anadi Bank AG	Sparkasse Pottenstein N.Ö.	HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG	HYPO Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft	Raiffeisenbank Wienerwald eGen
Betrag	€ 350 000,00	€ 350 000,00	€ 350 000,00	€ 350 000,00	€ 350 000,00	€ 350 000,00
Reihung [#]	1	2	3	4	5	6
Verzinsungsart	Variabel	Variabel	Variabel	Variabel	Fix	Fix
Indikator	6M-Euribor	6M-Euribor	6M-Euribor	6M-Euribor		
Indikator-Stichtag	23.05.24	23.05.24	23.05.24	23.05.24		
Indikator-Wert [%]	3,783	3,783	3,783	3,783		
Zinsaufschlag [%]	0,430	0,500	0,550	0,710		
Zinsuntergrenze [%]	0,430	0,500	0,550	0,710		
Zinssatz [%]	4,213	4,283	4,333	4,493	3,540	3,630
= Effektivzins [%]	4,213	4,345	4,396	4,493	3,592	3,683
Zinsanpassung	Halbjährlich	Halbjährlich	Halbjährlich	Halbjährlich	Halbjährlich	Halbjährlich
Ratenperiodizität	Halbjährlich	Halbjährlich	Halbjährlich	Halbjährlich	Halbjährlich	Halbjährlich
Zinsmethode	30/360	klm/360	klm/360	30/360	klm/360	klm/360
Zahlungsart	Annuitäten	Annuitäten	Annuitäten	Annuitäten	Annuitäten	Annuitäten
Tilgungsbeginn	01.04.25	01.04.25	01.04.25	01.04.25	01.04.25	01.04.25
Konditionsgültigkeit	Laufzeitende	Laufzeitende	Laufzeitende	Laufzeitende	Laufzeitende	Sonderregelung (siehe Kommentar)
Laufzeit [Jahre]	25	25	25	25	25	25
Rate pro Periode	€ 11 388,93	€ 11 546,36	€ 11 606,95	€ 11 723,01	€ 10 665,43	€ 10 770,18
Gesamtzins	€ 219 446,69	€ 227 318,08	€ 230 347,28	€ 236 150,53	€ 183 271,54	€ 188 509,16
Gesamtbetrag	€ 569 446,69	€ 577 318,08	€ 580 347,28	€ 586 150,53	€ 533 271,54	€ 538 509,16

5. Angebote

Insgesamt sind für diese Ausschreibung 13 Angebote eingelangt (Fix: 6, Variabel: 7). Nachfolgend finden Sie alle eingelangten Angebote im Detail.

Angebotsdetails	Angebotskalkulation
<p>Variabel: Austrian Anadi Bank AG Betrag: € 350 000,00, Laufzeit: 25, Zahlung: Annuitäten</p> <p>Indikator: 6M-Euribor (23.05.24, 3,783) Zinssatz: 4,283 %, Aufschlag: 0,500 %, Floor: 0,500 %</p> <p>Zinsanpassung: Halbjährlich, Ratenperiodizität: Halbjährlich</p> <p>Tilgungsbeginn: 01.04.25, Konditionsgültigkeit: Laufzeitende, Zinsmethode: klm/360 Kündbarkeiten / Sondertilgungen:Die variable Kondition ist für beide Seiten halbjährlich zu den Fälligkeiten unter Einhaltung einer90-tägigen Kündigungsfrist/Ankündigungsfrist kündbar bzw. können Sondertilgungenvorgenommen werden – ohne Rückzahlungsgebühr.</p>	<p>Effektivzinssatz: 4,345 %</p> <p>Rate pro Periode: € 11 546,36 Gesamtzins: € 227 318,08 Gesamt: € 577 318,08</p>
<p>Variabel: HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG Betrag: € 350 000,00, Laufzeit: 25, Zahlung: Annuitäten</p> <p>Indikator: 6M-Euribor (23.05.24, 3,783) Zinssatz: 4,493 %, Aufschlag: 0,710 %, Floor: 0,710 %</p> <p>Zinsanpassung: , Ratenperiodizität: Halbjährlich</p> <p>Tilgungsbeginn: 01.04.25, Konditionsgültigkeit: Laufzeitende, Zinsmethode: 30/360 30/360</p>	<p>Effektivzinssatz: 4,493 %</p> <p>Rate pro Periode: € 11 723,01 Gesamtzins: € 236 150,53 Gesamt: € 586 150,53</p>
<p>Fix: HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG Betrag: € 350 000,00, Laufzeit: 25, Zahlung: Annuitäten</p> <p>Indikator: (, 3,783) Zinssatz: 3,777 %, Aufschlag: %, Floor: %</p> <p>Zinsanpassung: , Ratenperiodizität: Halbjährlich</p> <p>Tilgungsbeginn: 01.04.25, Konditionsgültigkeit: Laufzeitende, Zinsmethode: 30/360 INDIKATION ICE Swap Rate 15-Jahres Satz 2,827 % + 0,950 % = 3,777 % keine vorzeitige Rückzahlung möglich 30/360</p>	<p>Effektivzinssatz: 3,777 %</p> <p>Rate pro Periode: € 10 878,66 Gesamtzins: € 193 932,98 Gesamt: € 543 932,98</p>
<p>Variabel: BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft Betrag: € 350 000,00, Laufzeit: 25, Zahlung: Annuitäten</p> <p>Indikator: 6M-Euribor (23.05.24, 3,783) Zinssatz: 4,683 %, Aufschlag: 0,900 %, Floor: 0,900 %</p> <p>Zinsanpassung: Halbjährlich, Ratenperiodizität: Halbjährlich</p> <p>Tilgungsbeginn: 01.04.25, Konditionsgültigkeit: Laufzeitende, Zinsmethode: klm/360</p>	<p>Effektivzinssatz: 4,751 %</p> <p>Rate pro Periode: € 12 035,53 Gesamtzins: € 251 776,45 Gesamt: € 601 776,45</p>

<p>Variabel: Sparkasse Pottenstein N.Ö. Betrag: € 350 000,00, Laufzeit: 25, Zahlung: Annuitäten</p> <p>Indikator: 6M-Euribor (23.05.24, 3,783) Zinssatz: 4,333 %, Aufschlag: 0,550 %, Floor: 0,550 %</p> <p>Zinsanpassung: , Ratenperiodizität: Halbjährlich</p> <p>Tilgungsbeginn: 01.04.25, Konditionsgültigkeit: Laufzeitende, Zinsmethode: klm/360</p>	<p>Effektivzinssatz: 4,396 %</p> <p>Rate pro Periode: € 11 606,95 Gesamtzins: € 230 347,28 Gesamt: € 580 347,28</p>
<p>Fix: Sparkasse Pottenstein N.Ö. Betrag: € 350 000,00, Laufzeit: 25, Zahlung: Annuitäten</p> <p>Indikator: (,) Zinssatz: 3,750 %, Aufschlag: %, Floor: %</p> <p>Zinsanpassung: , Ratenperiodizität: Halbjährlich</p> <p>Tilgungsbeginn: 01.04.25, Konditionsgültigkeit: Sonderregelung (siehe Kommentar), Zinsmethode: klm/360</p> <p>INDIKATION keine pönalefreie vorzeitige Rückzahlung während der Fixzinsphase möglich fix bis zum 31.3.2034, danach variabel 0,55% Agio auf den 6-M-Euribor</p>	<p>Effektivzinssatz: 3,805 %</p> <p>Rate pro Periode: € 10 910,70 Gesamtzins: € 195 534,97 Gesamt: € 545 534,97</p>
<p>Variabel: HYPO Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft Betrag: € 350 000,00, Laufzeit: 25, Zahlung: Annuitäten</p> <p>Indikator: 6M-Euribor (23.05.24, 3,783) Zinssatz: 4,573 %, Aufschlag: 0,790 %, Floor: 0,790 %</p> <p>Zinsanpassung: Halbjährlich, Ratenperiodizität: Halbjährlich</p> <p>Tilgungsbeginn: 01.04.25, Konditionsgültigkeit: Laufzeitende, Zinsmethode: klm/360</p>	<p>Effektivzinssatz: 4,640 %</p> <p>Rate pro Periode: € 11 899,99 Gesamtzins: € 244 999,44 Gesamt: € 594 999,44</p>
<p>Fix: HYPO Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft Betrag: € 350 000,00, Laufzeit: 25, Zahlung: Annuitäten</p> <p>Indikator: (,) Zinssatz: 3,540 %, Aufschlag: %, Floor: %</p> <p>Zinsanpassung: , Ratenperiodizität: Halbjährlich</p> <p>Tilgungsbeginn: 01.04.25, Konditionsgültigkeit: Laufzeitende, Zinsmethode: klm/360</p> <p>INDIKATION keine vorzeitige Rückzahlung möglich</p>	<p>Effektivzinssatz: 3,592 %</p> <p>Rate pro Periode: € 10 665,43 Gesamtzins: € 183 271,54 Gesamt: € 533 271,54</p>
<p>Variabel: Marchfelder Bank eGen Betrag: € 350 000,00, Laufzeit: 25, Zahlung: Annuitäten</p> <p>Indikator: 6M-Euribor (23.05.24, 3,783) Zinssatz: 4,213 %, Aufschlag: 0,430 %, Floor: 0,430 %</p> <p>Zinsanpassung: Halbjährlich, Ratenperiodizität: Halbjährlich</p> <p>Tilgungsbeginn: 01.04.25, Konditionsgültigkeit: Laufzeitende, Zinsmethode: 30/360 30/360</p>	<p>Effektivzinssatz: 4,213 %</p> <p>Rate pro Periode: € 11 388,93 Gesamtzins: € 219 446,69 Gesamt: € 569 446,69</p>

<p>Variabel: Raiffeisenbank Wienerwald eGen Betrag: € 350 000,00, Laufzeit: 25, Zahlung: Annuitäten</p> <p>Indikator: 6M-Euribor (23.05.24, 3,783) Zinssatz: 4,693 %, Aufschlag: 0,910 %, Floor: 0,910 %</p> <p>Zinsanpassung: Halbjährlich, Ratenperiodizität: Halbjährlich</p> <p>Tilgungsbeginn: 01.04.25, Konditionsgültigkeit: Laufzeitende, Zinsmethode: klm/360</p>	<p>Effektivzinssatz: 4,761 %</p> <p>Rate pro Periode: € 12 047,89 Gesamtzins: € 252 394,44 Gesamt: € 602 394,44</p>
<p>Fix: Raiffeisenbank Wienerwald eGen Betrag: € 350 000,00, Laufzeit: 25, Zahlung: Annuitäten</p> <p>Indikator: (,) Zinssatz: 3,630 %, Aufschlag: %, Floor: %</p> <p>Zinsanpassung: , Ratenperiodizität: Halbjährlich</p> <p>Tilgungsbeginn: 01.04.25, Konditionsgültigkeit: Sonderregelung (siehe Kommentar), Zinsmethode: klm/360</p> <p>INDIKATION 10 Jahre Fix, danach Neuvereinbarung keine vorzeitige Rückzahlung in der Fixzinsphase</p>	<p>Effektivzinssatz: 3,683 %</p> <p>Rate pro Periode: € 10 770,18 Gesamtzins: € 188 509,16 Gesamt: € 538 509,16</p>
<p>Fix: Raiffeisenbank Wienerwald eGen Betrag: € 350 000,00, Laufzeit: 25, Zahlung: Annuitäten</p> <p>Indikator: (,) Zinssatz: 3,680 %, Aufschlag: %, Floor: %</p> <p>Zinsanpassung: , Ratenperiodizität: Halbjährlich</p> <p>Tilgungsbeginn: 01.04.25, Konditionsgültigkeit: Sonderregelung (siehe Kommentar), Zinsmethode: klm/360</p> <p>INDIKATION 20 Jahre fix, danach Neuvereinbarung keine vorzeitige Rückzahlung während der Fixzinsphase</p>	<p>Effektivzinssatz: 3,734 %</p> <p>Rate pro Periode: € 10 828,61 Gesamtzins: € 191 430,72 Gesamt: € 541 430,72</p>
<p>Fix: Raiffeisenbank Wienerwald eGen Betrag: € 350 000,00, Laufzeit: 25, Zahlung: Annuitäten</p> <p>Indikator: (,) Zinssatz: 3,660 %, Aufschlag: %, Floor: %</p> <p>Zinsanpassung: , Ratenperiodizität: Halbjährlich</p> <p>Tilgungsbeginn: 01.04.25, Konditionsgültigkeit: Laufzeitende, Zinsmethode: klm/360</p> <p>INDIKATION keine vorzeitige Rückzahlung möglich</p>	<p>Effektivzinssatz: 3,713 %</p> <p>Rate pro Periode: € 10 805,22 Gesamtzins: € 190 261,09 Gesamt: € 540 261,09</p>

6. Zusammenfassung

Insgesamt wurden 11 Banken zur Ausschreibung für die angefragte Finanzierung eingeladen. Einige Bankinstitute bieten derzeit nicht für Finanzierungen von Gemeinden im Kommunalbereich an. Dennoch haben sich 8 Bankinstitute an der Ausschreibung beteiligt.

Nominalzinssätze bzw Aufschläge bei Angeboten mit variabler Verzinsung:
6M Euribor: von 4,213% bis 4,693% inkl. Aufschläge von 0,430% bis 0,910%

Billigst- bzw. Bestbieter bei Angeboten mit variabler Verzinsung: Marchfelder Bank eGen

Nominalzinssätze bei Angeboten mit fixer Verzinsung: von 3,540% bis 3,750% - INDIKATIONEN
Billigst- bzw. Bestbieter bei Angeboten mit fixer Verzinsung: Hypo Oberösterreichische Landesbank

Der attraktivste Fixzinssatz liegt mit 3,540% derzeit ca. 0,673% unter dem aktuellen variablen Zinssatz. Unter Heranziehung Ihrer aktuellen Zinsmeinung kann daher ein Fixzinssatz zur Ausschaltung des Zinsänderungsrisikos sowie zur Planungssicherheit vereinbart werden. Langfristig überhöhte Fixzinssätze sind jedoch zu vermeiden. Aktuell werden von den Experten in 2024 und 2025 sinkende Leitzinsen und damit Rückgänge im Euribor erwartet. Zur Unterstützung in dieser Frage sind wir nach Beauftragung unserer Zusatzmodule "Portfoliomanagement" oder "Marktmonitoring" gerne bereit, eine mögliche Zinssatzfixierung in der Zukunft zu beobachten und konkrete Empfehlungen auszusprechen.

Wir weisen darauf hin, dass etwaige Fixzinsangebote in der Regel stets nur Indikationen auf Tageswertbasis darstellen und der tatsächliche Zinssatz frühestens am Tag der Entscheidung/ Beschlussfassung festgelegt werden kann. Stimmen Sie sich bei der Präferenz zu einem Fixzinssatz unmittelbar vor der Vergabesitzung nochmals mit uns ab.

Im Gegensatz zu den Fixzinsangeboten, deren Gesamtbelastung bei den getroffenen Annahmen zur Zuzählung über die gesamte Laufzeit gleich bleibt, ist die Gesamtbelastung bei den variabel verzinsten Angeboten nur eine Momentaufnahme. Der Grund liegt darin, dass der aktuelle Zinssatz bei den variablen Angeboten über die gesamte Laufzeit angenommen wird. In der Praxis ist es aber so, dass der Leitzinssatz und damit auch der EURIBOR über die Jahre steigt und wieder fällt, und dies seit Einführung sowie auch in der Zukunft.

7. Empfehlung

Nach Durchsicht und Wertung aller Angebote kommen wir zu folgender Bestbieterempfehlung. Der Bestbieter verfügt erfahrungsgemäß jeweils über ein klares Vertragswerk und ist kompetent in der Abwicklung.

Bestbieter bei variabler Verzinsung: Marchfelder Bank mit 4,213% (6M-Euribor zzgl. Aufschlag von 0,430% - 30/360 Zinsverrechnungsmethodik)

Bestbieter bei fixer Verzinsung: Hypo Oberösterreichische Landesbank mit 3,540%, fix auf 25 Jahre

Wir empfehlen unter Berücksichtigung der allgemeinen Zins- und Marktmeinung den Zuschlag für das Angebot der Marchfelder Bank mit variabler Verzinsung. Von den Fixzinsangeboten überzeugt uns im Augenblick keines, zudem ist nach der Meinung vieler Experten ein langsam fallendes Zinsniveau am kurzen Ende der Zinskurve (Euribor) zu erwarten. Zusätzlich ist zur Empfehlung für die variable Verzinsung noch anzuführen, dass lt. Information der Gemeinde der Anteil der Finanzierungen mit fixer Verzinsung in der Gemeinde aktuell bei rd. 70% liegt.

Achtung: Im Regelfall erfolgt die Rückzahlung in Annuitäten. Sollten Sie Kapitalraten wünschen, so setzen Sie sich unmittelbar nach der Vergabesitzung mit uns in Verbindung. Wir empfehlen aufgrund des hohen Zinsniveaus aktuell jedoch in der Regel keine Kapitalraten, da die Jahresbelastung anfangs dann um ca. 20% höher ist als bei Annuitäten.

Gerne sind wir bereit, auf der Basis Ihrer bestehenden Finanzierungen eine individuelle Empfehlung abzugeben und stehen wir für eine Diskussion selbstverständlich zur Verfügung.

Antrag Bürgermeister:

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Zustimmung zu der Empfehlung der FRC Finanz & Risk Consult GmbH. Das Darlehensangebot der Marchfelder Bank eGen. mit einer variablen Verzinsung - 0,43% Aufschlag auf dem 6-monatigen Euribor, soll angenommen werden. Des Weiteren soll auch den Kosten für die Darlehensausschreibung zugestimmt werden.
€ 1.750,00.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 5 Indexierung der Tarife der Wasserabgabenordnung

Sachverhalt: Am 17.10.2016 wurde die letzte Erhöhung der Tarife der Wasserabgabenordnung beschlossen. Aufgrund der Erhöhungen der Preise unserer Trinkwasserlieferanten (MA 31 Wiener Wasser und Triestingtaler Wasserleitungsverband) werden die Preise der Gemeinde indexiert. Der Gemeinderat wird der Empfehlung des Gemeindevorstandes folgend und eine 22%ige Indexierung beschließen. Die Erhöhung betrifft, die Wasseranschlussgebühr, Wasserbezugsgebühr und die Bereitstellungsabgabe.

Die Tarife (exkl. USt.) werden wie folgt erhöht.

Wasseranschlussgebühr: € 9,00 -> € 11,00

Wasserbezugsgebühr: € 2,50 -> € 3,05/m³ Trinkwasserverbrauch

Bereitstellungsgebühr: € 45,00 -> € 55,00/m³ Wasserzähler

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Laab im Walde hat in seiner Sitzung am 06.06.2024

folgende

Wasserabgabenordnung

nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Gemeinde Laab im Walde beschlossen:

§ 1

In der Gemeinde Laab im Walde werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 (5) des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit **€ 11,00** festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 (5) und (6) des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 4.242.653,72 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 13.442 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3

Vorauszahlung

Der Prozentsatz für die Vorauszahlung beträgt gemäß § 6 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 **80%** jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussgebühr zu entrichten ist.

§ 4

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossenen Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5

Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeiten ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbauten so geändert werden, dass die im (1) angeführten Voraussetzungen zutreffen.

- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen

§ 6

Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit **€ 55,00 pro m³/h** festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag, daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m ³ /h	X	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	=	Bereitstellungsgebühr in €
3	X	55,00	=	165,00
17	X	55,00	=	935,00
45	X	55,00	=	2.475,00
75	X	55,00	=	4.125,00

§ 7

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 10 (5) des NÖ Wasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit **€ 3,05** festgesetzt.

§ 8

Ablesungszeitraum

Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 (1) und (2) des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesezeitraum beträgt daher zwölf Monate.

Er beginnt mit 01. Jänner und endet mit 31. Dezember.

- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden 4 Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt.

1. von 1. Jänner bis 31. März
2. von 1. April bis 30. Juni
3. von 1. Juli bis 30. September
4. von 1. Oktober bis 31. Dezember

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar,

15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen, mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr, erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und es werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit **01.07.2024** in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, welche vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltenden Abgabensatz anzuwenden.

Antrag Bürgermeister:

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Zustimmung zu der vorliegenden Wasserabgabenordnung, in welcher die Tarife um **22%** angepasst wurden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig**

TOP 6 Indexierung der Tarife der Abfallwirtschaftsverordnung

Sachverhalt: Am 17.10.2016 wurde die letzte Erhöhung der Tarife der Abfallwirtschaftsverordnung beschlossen. Aufgrund der allgemeinen Erhöhungen der Preise bei den diversen Entsorgungsbetrieben werden die Preise der Gemeinde indexiert. Der Gemeinderat wird der Empfehlung des Gemeindevorstandes folgen und eine **22%ige** Indexierung beschließen.

Die Tarife (exkl. USt. und 80%iger Abfallentsorgungsabgabe) werden wie folgt erhöht.

Restmüllentsorgung: **13 Abfahren -Tarif/Abfuhr**

120l € 13,98 -> € 17,06

240l € 27,93 -> € 34,07

1.100l € 128,01 -> € 156,17

Restmüllentsorgung im Teilbereich A: **52 Abfahren – Tarif/Abfuhr**

5.000l € 142,49 -> € 173,84

Biomüllabfuhr: 40 Abfahren – Tarif/Abfuhr

120l € 2,25 -> € 2,75

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Laab im Walde hat in seiner Sitzung am 06.06.2024 folgende

**Abfallwirtschaftsverordnung
nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992
für die Gemeinde Laab im Walde**

beschlossen:

§ 1

In der Gemeinde Laab im Walde werden folgende Abgaben für die Durchführung der Müllabfuhr erhoben:

1. Abfallwirtschaftsgebühr
2. Abfallwirtschaftsabgabe

§ 2

Pflichtbereich

- (1) Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Laab im Walde
- (2) Im Pflichtbereich bestehen folgende Teilbereiche:
 - a) Der Teilbereich A umfasst die Grundstücke

Grundstücksnummer	KG	Ortsbezeichnung
125/3	16116	Tiergartenstraße 3c; 2381 Laab im Walde

- b) Der Teilbereich B umfasst sämtliche übrigen Grundstücke der Gemeinde.

§ 3

Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten

Neben Müll wird Sperrmüll in die Erfassung und Behandlung miteinbezogen.

§ 4

Erfassung und Behandlung von Abfällen

- (1) Im Pflichtbereich sind Siedlungsabfälle entsprechend den zur Verfügung gestellten Müllbehältern und den entsprechenden Vorschriften getrennt nach
 1. Restmüll
 2. kompostierbaren (biogenen) Abfällen
 3. Altstoffen (Papier, Kartonagen, Glas, Metall, Kunststoff, Holz....)
 4. Sperrmüll
zu sammeln.

- (2) Restmüll ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 120, 240, 1.100 und 5.000 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).
Das Mindestbehältervolumen beträgt 120 Liter je Abfuhr.
Restmüll wird einer thermischen Behandlung zugeführt.
- (3) Kompostierbare (biogener) Abfall ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 120 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).
Ausgenommen sind jene Grundstücke, bei welchen der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte selbst eine sachgemäße Kompostierung im örtlichen Nahbereich durchführt.
Biogener Abfall wird einer sachgemäßen Kompostierung zugeführt.
- (4) Altpapier und Kartonagen ist in die im Gemeindegebiet zur Verfügung gestellten Containern (Sammelinseln, WSZ) einzubringen (Bringsystem).
Altpapier wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.
- (5) Kunststoff bzw. Leichtverpackung ist in die im Gemeindegebiet zur Verfügung gestellten Containern (Sammelinsel, WSZ) einzubringen (Bringsystem).
Kunststoff wird teilweise einer stofflichen Verwertung zugeführt.
- (6) Altglas und Metalle sind in die im Gemeindegebiet zur Verfügung gestellten Containern (Sammelinseln, WSZ) einzubringen (Bringsystem).
Altglas und Metalle werden einer stofflichen Verwertung zugeführt.
- (7) Holz ist in dem auf dem Wertstoffsammelzentrum (WSZ) zur Verfügung gestellten Container einzubringen (Bringsystem).
Holz wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.
- (8) Sperrmüll wird einmal jährlich von der Liegenschaft gegen vorherige Anmeldung zu dem jeweils vereinbarten Termin abgeholt (Holsystem).
Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Sperrmüll, zu den jeweiligen Öffnungszeiten im Wertstoffsammelzentrum abzuliefern (Bringsystem).
Sperrmüll wird sortiert und weitestgehend einer stofflichen Verwertung zugeführt.

§ 5

Durchführung der Abfuhr

- (1) Bei vorübergehendem Mehrbedarf können Müllsäcke gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren und Abgaben beim Gemeindeamt bezogen werden. Eine Rückverrechnung nicht zur Verwendung gelangter Müllsäcke ist nicht möglich.
- (2) Zur Lagerung, Sammlung und Bereitstellung des Mülls dürfen nur die von der Gemeinde bereitgestellten Müllbehälter verwendet werden. Die Müllbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass ihre Deckel stets einwandfrei geschlossen gehalten bleiben können. Ein Einstampfen oder Einschlämmen des Mülls in die Müllbehälter ist verboten. Der Müll darf dem Behälter nicht in heißem Zustand zugeführt

werden. Ebenso ist das Abbrennen von Müll in den Behältern verboten. Müllsäcke müssen in zugebundenen Zustand zur Abholung bereitgestellt werden.

- (3) Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen
- (4) Die bereitgestellten Müllbehälter verbleiben im Eigentum der Gemeinde. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haften für die von ihnen verursachten Schäden, die durch eine unsachgemäße Behandlung von Müllbehältern entstehen. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haben auch für die Reinigung der Behälter zu sorgen.
- (5) Ist mit einem nicht nur vorübergehenden Mehranfall von Müll zu rechnen, muss dies rechtzeitig der Gemeinde zwecks Zuteilung zusätzlich benötigter Müllbehälter gemeldet werden. Organe der Gemeinde sind darüber hinaus berechtigt, jederzeit selbst festzustellen, ob die vorhandenen Müllbehälter für die Aufnahme des anfallenden Mülls ausreichen. Ist dies nicht oder nicht mehr der Fall, werden zusätzliche Müllbehälter zugeteilt.
- (6) Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Verschulden des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten nicht durchgeführt werden, erfolgt diese erst bei der nächsten regelmäßigen Abfuhr oder mittels zusätzlicher Entleerung gegen Kostenersatz.

§ 6

Abfuhrplan

- (1) Im Pflichtbereich werden
 - a) 13 Einsammlungen von Restmüll im Teilbereich B
 - b) 52 Einsammlungen von Restmüll im Teilbereich A
 - c) 40 Einsammlungen von kompostierbaren Abfällendurchgeführt

Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.

- (2) Im Pflichtbereich erfolgt die Sperrmüllsammlung im Holsystem einmal jährlich gegen vorherige Anmeldung durch den Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten. Zusätzlich besteht die Möglichkeit zu den angeführten Öffnungszeiten, Sperrmüll ins Wertstoffsammelzentrum einzubringen (Bringsystem).

§ 7

Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

- (1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil.
- (2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt durch Multiplikation der Anzahl der festgesetzten Abfuhrtermine und der Grundgebühr der zugestellten Müllbehälter
- (3) Die Grundgebühr je Müllbehälter beträgt:

1. a) Für die Abfuhr von Restmüll:

Bei Müllbehälter für eine wiederkehrende Benützung pro Müllbehälter und Abfuhr:

Art	Volumen in Liter	Grundgebühr in Euro	Entleerungen/Jahr
Restmüll	120	17,06	13
	240	34,07	13
	1.100	156,17	13

1. b) Für die Abfuhr von Restmüll:

Bei Müllbehälter für eine einmalige Benützung (Müllsack) pro Müllbehälter:

Art	Volumen in Liter	Grundgebühr in Euro	Entleerungen/Jahr
Restmüll	60	8,53	

2. Für die von kompostierbaren (biogenen) Abfällen:

Bei Müllbehälter für eine wiederkehrende Benützung pro Müllbehälter und Abfuhr:

Art	Volumen in Liter	Grundgebühr in Euro	Entleerungen/Jahr
Biomüll	120	2,75	40

3. Für die Abfuhr von unter § 2 (2) angeführten Pflichtbereich (Teilbereich A)

Anfallenden Abfällen:

Bei Müllbehälter für eine wiederkehrende Benützung pro Müllbehälter und Abfuhr:

Art	Volumen in Liter	Grundgebühr in Euro	Entleerungen/Jahr
Restmüll	5.000	173,84	52

(4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 80% der Abfallwirtschaftsgebühr. Die Abfallwirtschaftsabgabe wird für die Abfuhr des Restmülls als auch für die Abfuhr von kompostierbaren (biogenen) Abfällen eingehoben.

§ 8

Fälligkeit

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig.

§ 9

Erhebung der Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Gemeindeamt abzugeben.

§ 10

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Verordnung, gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 11

Schluss- und Übergangsbestimmung

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Antrag Bürgermeister:

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Zustimmung zu der vorliegenden Abfallwirtschaftsverordnung, in welcher die Tarife um 22% angepasst wurden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 7 Indexierung der Tarife der Friedhofsgebührenordnung

Sachverhalt: Die Tarife in der Friedhofsgebührenordnung wurden am 28.04.2020 erhöht. Durch die hohe Inflationsrate in den Folgejahren, wurden seitens des Beerdigungsinstitutes die Preise für die Dienstleistung überdurchschnittlich angehoben, der Gemeinderat soll eine 22%ige Indexanpassung beschließen. Die Tarife werden gerundet.

Zu den bereits in der aktuellen Friedhofsgebührenordnung ausgewiesenen Tarife werden folgende 3 Tarife hinzugefügt.

§ 2 Grabstellengebühren	
c) für Fundament neuer Friedhof	€ 1.000,00
§ 4 Beerdigungsgebühren	
c) Beerdigung bei Gräbern mit Deckel	€ 1.430,00
§ 6 Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle	
Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle durch Jedes andere Bestattungsinstitut für jeden angefangenen Tag	€ 300,00

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Laab im Walde hat in seiner Sitzung vom 06.06.2024 folgende

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG für den alten und neuen Friedhof der Gemeinde Laab im Walde

beschlossen.

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Garabstellen auf 20 Jahre (Urnenstelen) und auf 30 Jahre, erstmalig bei Gräften mit der Möglichkeit der Verlängerung wie bei den übrigen Grabstellen) betragen für

1. Erdgrabstellen:

a) für 4 Leichen und Urnen	€ 440,-- € 540,--
b) für 8 Urnen	€ 440,-- € 540,--
c) für Fundament neuer Friedhof	€ 1.000,--

2. sonstige Grabstellen:

a) Gruft für 3 Leichen und Urnen	€ 1.320,-- € 1.610,--
b) Gruft für 6 Leichen und Urnen	€ 1.990,-- € 2.430,--
c) Urnenstelen für bis zu 7 Ökournen oder 3 Urnen	€ 3.360,-- € 4.100,--
d) Naturbestattungsstätte für Ökournenbeisetzung	€ 440,-- € 540,--

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, welcher für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 20 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für im (1) genannten Grabstellen als Grabstellengebühren zu entrichten ist.
- (3) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, welcher für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (4) Für die Naturbestattungsstätten ist nach Ablauf von 10 Jahren keine Verlängerungsgebühr zu entrichten.

§ 4

Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und Bereitstellung des Versenkapparates) beträgt bei

a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab	€ 800,-- € 1.000,--
b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab od. einer Naturstätte	€ 410,-- € 500,--
c) Beerdigung bei Gräbern mit Deckel	€ 1.430,--
d) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft	€ 1.170,-- € 1.430,--
e) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen	€ 1.170,-- € 1.430,--
f) Beisetzung einer Urne in einer Urnenstele	€ 180,-- € 220,--

(2) Zuschlag für Bestattung:

a) Handgrabung	€ 280,-- € 400,--
b) zusätzliche Arbeitsstunden (pro Stunde)	€ 80,-- € 90,--
c) Samstag pro Beerdigung	50%
d) Sonn- und Feiertagen pro Beerdigung	100%
e) Winterzuschlag vom 01.12. – 31.03.	30%

(3) Die Gebühr für eine Kinderbeerdigung beträgt die Hälfte der im (1) festgesetzten Gebührensätze.

(4) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach (1) um 50%.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung (§19 (1) NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle

Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle durch das Bestattungsinstitut Dewanger für jeden angefangenen Tag	€ 100,-- € 150,--
Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle durch jedes andere Bestattungsinstitut für jeden angefangenen Tag	€ 300,--

§ 7

Schlussbestimmung

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, welcher dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Antrag Bürgermeister:

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:
Zustimmung, zu der vorliegenden Friedhofsgebühren, in welcher die Tarife angepasst wurden und die zur Aufnahme der 3 neuen Tarifarten in der Friedhofsgebührenordnung.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 8 Beschluss über die Übernahme eines Teilgrundstückes (12m²) im Bereich zwischen Hauptstraße 31 und 33

Sachverhalt: Das Grundstück Nr. 4, KG 16116 Laab im Walde zwischen Hauptstraße 31 und 33 wurde verkauft und im Zuge dieses Verkaufes, wurde festgestellt, dass ein 12m² großes Teilstück, welches schon als öffentliche Gut benutzt wird (Gehsteig und Grünfläche) sich noch im Besitz der Käuferin befindet. Die Gemeinde muss eine Annahmeerklärung beschließen, um eine grundbücherliche Eintragung durchführen zu können.

Antrag Bürgermeister:

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Zustimmung, zu der Annahme eines 12m² großen Teilstückes des Grundstückes Nr. 4 ins öffentliche Gut laut Teilungsplan G.Z.: 183/23 v. 17.10.2023 erstellt durch DI Paul Gnilsen, staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Geodäsie und Geoinformation Breitenfurterstraße 365/4, 1230 Wien.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am
genehmigt*) ~~abgeändert*)~~ ~~nicht genehmigt*)~~

Bürgermeister/Vorsitzender
Peter Klar

Schriftführer
AL Thomas Stagl

Gemeinderat/rätin (VP)

*) Nichtzutreffendes streichen